

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: KSchG § 1 Abs.2 (personenbedingte Kündigung)

Leitsätze:

Die bisherige Ansicht des Senats (BAG 1, 99), daß eine personenbedingte Kündigung im Sinne des § 1 KSchG schon dann sozial gerechtfertigt ist, wenn solche Umstände vorliegen, die bei verständiger Würdigung in Abwägung der Interessen der Vertragsparteien und des Betriebes die Kündigung als billigenswert und angemessen erscheinen lassen, wird aufrecht erhalten.

Aktenzeichen: 2 AZR 288/54

Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Dezember 1956
LAG Stuttgart



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2- AZR 288/54

II Sa 52/54 (Stuttgart)

143

Im Namen des Volkes!

Urteilstenor den Prozess-
bevollmächtigten der Revi-
sionsklägerin am 10. Dezem-
ber 1956, den Prozessbe-
vollmächtigten des Revi-
sionsbeklagten am 8. De-
zember 1956 zugestellt.

Urteil

gez. Mißler
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in der
Sitzung vom 6. Dezember 1956 ohne mündliche Verhandlung
nach § 128 Abs.2 ZPO durch den Senatspräsidenten
Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Berger und Prof. Dr.
Dr. Boldt und die Bundesarbeitsrichter Petersen und
Dr. Göbel für Recht erkannt :

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil der
II. Kammer des Landesarbeitsgerichts in Stuttgart
vom 22. April 1954 - II Sa 52/54 - aufgehoben. Die
Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision, an
die VI. Kammer des Landesarbeitsgerichts Baden-
Württemberg zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1927 bei der Beklagten zunächst als Arbeiter und zuletzt als Vorarbeiter beschäftigt. Am 14. August 1953 bezeichnete der nicht zum Betriebe der Beklagten gehörige Fahrer ~~Bockmer~~, dessen Lastkraftwagen die Arbeitskolonne des Klägers ablud, die Kolonne des Klägers als Faulenzer. Nach der Mittagspause stellte der Kläger den Fahrer ~~Bockmer~~ zur Rede. ~~Bockmer~~ fing erneut an zu schimpfen; hierauf gab der Kläger dem Bockmer eine Ohrfeige. Sodann schlug ~~Bockmer~~ den Kläger zu Boden.

Nach diesem Vorfall und vor dem 1. November 1953 legte der Kläger sein Amt als Betriebsratsmitglied nieder.

Am 1. November 1953 kündigte ihm die Beklagte zum 14. November 1953 wegen seiner Tätlichkeit gegenüber ~~Bockmer~~.

Auf die am 20. November 1953 erhobene Kündigungsschutzklage hat das Arbeitsgericht, das die Kündigung als sozialwidrig angesehen hat, festgestellt, daß das Arbeitsverhältnis zum 14. November 1953 beendet worden sei, und die Beklagte außerdem zur Zahlung einer Abfindung von 800.- DM verurteilt.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten das arbeitsgerichtliche Urteil dahin "berichtigt", daß die Kündigung rechtsunwirksam sei, und insoweit die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Ferner hat es auf den "Antrag der Parteien" das Arbeitsverhältnis zum 14. November 1953 gelöst und auf die Anschlußberufung des Klägers die Abfindung auf insgesamt 2.000.- DM erhöht.

Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage.

- 3 -



Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht gibt der Kündigungsschutzklage deshalb statt, weil es aus dem festgestellten Sachverhalt nicht zu der Würdigung gelangt, daß die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses "nicht mehr zumutbar" sei; dabei geht es davon aus, das Gewicht der Kündigungsgründe müsse die Kündigung "erforderlich" machen. Damit überspannt das Landesarbeitsgericht die Anforderungen an die Gründe, die eine Kündigung im Sinne des § 1 Abs.2 KSchG sozial rechtfertigen. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (BAG 1,99) ist zur Anwendung des § 1 Abs.2 KSchG nicht erforderlich, daß die Kündigung durch einen Grund verursacht sein muß, der dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über das Ende der Kündigungsfrist hinaus überhaupt nicht mehr zumutbar erscheinen läßt; es genügen vielmehr solche Umstände, die bei verständiger Würdigung in Abwägung der Interessen der Vertragsparteien und des Betriebes die Kündigung als billigenwert und angemessen erscheinen lassen. Diese Rechtsprechung steht auch nicht im Gegensatz zu der Auffassung des Ersten Senats (BAG 1, 117), daß zum gesetzlichen Tatbestand des § 1 Abs.2 KSchG auch das Merkmal der Abwägung der Interessen des Arbeitnehmers an der Aufrechterhaltung und des Arbeitgebers an der Auflösung des Arbeitsverhältnisses gehört und die in der Person des Arbeitnehmers liegenden Kündigungsgründe von solchem Gewicht sein müssen, daß sie - auch bei Abwägung der beiderseitigen Interessen - die Kündigung als gerecht erscheinen lassen. Die Rechtsprechung des erkennenden Senates gibt den näheren Beziehungspunkt an, unter den die Interessenabwägung zu stellen ist und der die Kündigung gerecht erscheinen läßt. An dieser Rechtsprechung hält der Senat fest.

Hiernach läßt sich das angefochtene Urteil jedenfalls mit der gegebenen Begründung nicht aufrecht erhalten. Die allein zu entscheidende Frage, ob bei verständiger



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt



Available on the
App Store
JLaw – für iOS